

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Veräußerung von Geschäftsanteilen der Stadtwerke
Tübingen GmbH an der Energie Horb am Neckar GmbH**

Bezug:

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) folgendem Beschluss zuzustimmen:

Die Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) verkaufen 17,67 % ihrer Geschäftsanteile an der Energie Horb am Neckar GmbH (EHN) an die große Kreisstadt Horb am Neckar.

Ziel:

Herbeiführung eines Gemeinderatsbeschlusses über den Verkauf von Geschäftsanteilen der swt an der EHN.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Geschäftsführung der swt hat dem Aufsichtsrat die Stärkung der kommunalen Kooperation mit der Stadt Horb am Neckar (AR Beilage 17/2015) und die damit verbundene Änderung im Beteiligungsumfang der swt an der EHN zur zustimmenden Kenntnisnahme vorgelegt.

2. Sachstand

Die EHN wurde im Jahr 2009 als ein Kooperationsprojekt zur Erschließung weiterer Wasserkraftpotentiale durch die swt und die Stadt Horb am Neckar gegründet. Gegenstand der Kooperation war zunächst die Übernahme zweier bestehender Wasserkraftanlagen und die Errichtung eines modernen Flusswasserkraftwerks in Horb. Im Jahr 2012 wurde zudem eine Fotovoltaik-Freiflächenanlage durch die EHN errichtet.

Die Geschäftsführung der EHN hat sich seit einiger Zeit mit der strategischen Weiterentwicklung der EHN beschäftigt und im Aufsichtsrat diskutiert. Im Ergebnis sind sich Geschäftsführung und Aufsichtsrat der EHN einig, dass der schrittweise Ausbau der EHN zu einem Vollstadtwerk das strategische Ziel ist. Dabei sollen in den kommenden Jahren zunächst die Betriebszweige Wärme- und Energieversorgung des Eigenbetriebs Stadtwerke Horb am Neckar, in weiteren Schritten auch die Wasser-, Strom- und Gasversorgung in die EHN integriert werden.

Die Gesellschafter der EHN sind sich einig darüber, dass eine solch umfassende Übernahme kommunaler Aufgaben durch die EHN eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Horb am Neckar nahelegt.

Bisher werden 66,66% der Geschäftsanteile an der EHN von der swt und 33,33% der Geschäftsanteile von der Stadt Horb am Neckar gehalten. Um die o.g. Mehrheitsbeteiligung der Stadt Horb am Neckar zu erreichen, verkaufen die swt 17,67% ihrer Geschäftsanteile an die Stadt Horb am Neckar. Nach dem Verkauf werden die Stadt Horb am Neckar 51% der Geschäftsanteile und die swt 49% der Geschäftsanteile halten. Durch den Verkauf der Geschäftsanteile ist die swt nicht mehr Mehrheitsgesellschafterin der EHN.

Hinsichtlich des Kaufpreises der zu übertragenden Geschäftsanteile wurde vereinbart, dass beide Partner so gestellt werden sollen, als ob sie bereits zum Zeitpunkt der Gründung der EHN die entsprechenden Kapitalzahlungen (51% Horb/49% swt) in die Gesellschaft geleistet hätten. Der Verkaufserlös der Geschäftsanteile beträgt rund 650.000 Euro. Bei der Gründung der EHN brachten die swt Eigenkapital in Höhe von 1.600.000 Euro für 66,66% der Geschäftsanteile in die Gesellschaft ein.

Die Veräußerung der Geschäftsanteile ist nach § 106 der GemO nur zulässig, wenn durch den Verkauf die Erfüllung der Aufgaben der Stadt nicht beeinträchtigt wird. In diesem Fall hat der Verkauf der Geschäftsanteile keinen Einfluss auf die Belieferung der Bevölkerung mit Energie und hat damit auch keine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung zur Folge. Die swt erhält einen Kaufpreis, der sie so stellt, als ob sie bei Gründung der Gesellschaft bereits 49% der Geschäftsanteile gehalten hätte. Aus dem Verkauf ergibt sich kein finanzieller Schaden für die swt. Die beabsichtigte strategische Weiterentwicklung der EHN unterstützt die eigenen strategischen Ziele der swt im Hinblick auf profitables Wachstum, Regionalität und Kooperationen sowie ökologische Verantwortung nachhaltig.

Nach der Gemeindeordnung (§§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 2 und § 39 Abs. 2 Nr. 11 GemO) ist der Gemeinderat zuständig für die Entscheidung über die Veräußerung von Beteiligungsanteilen (auch von mittelbaren Beteiligungen i.S. von § 105a GemO). Dieser Beschluss muss gem. § 106 i.V.m. § 108 GemO der Rechtsaufsicht vorgelegt werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die vorgeschlagene Umsetzung der Neustrukturierung der EHN ist aus Sicht der Geschäftsführung und der Verwaltung sinnvoll, fair und ausgewogen. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Oberbürgermeister zu beauftragen in der Gesellschafterversammlung die im Beschlussantrag formulierte Entscheidung herbeizuführen.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat könnte den Oberbürgermeister beauftragen in der Gesellschafterversammlung der swt einen Beschluss herbeizuführen, der die swt verpflichtet auf den Verkauf der Geschäftsanteile zu verzichten. Die swt würden damit Mehrheitsgesellschafterin der EHN bleiben. Diese Entscheidung würde die weitere strategische Entwicklung der EHN behindern und einer Stärkung der kommunalen Kooperation zwischen der swt mit der Stadt Horb am Neckar entgegenstehen.

5. Finanzielle Auswirkung

Aus dem Verkauf des Anteils ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

6. Anlagen

keine